

Kinderschutz geht alle an!

Grundsatzpapier
zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland



Kinderschutz geht alle an!

Grundsatzpapier zum Kinderschutz* des SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland

*»Wir gestalten Lebensräume,
in denen sich Menschen angenommen
und zugehörig fühlen können.«*

Leitbild des SOS Kinderdorf e.V.

Mit dieser Kinderschutzpolicy soll ein Prozess eingeleitet werden, der die Bewusstheit eines umfassenderen Kinderschutzbegriffes fördert, und der das eigene Handeln auf allen Ebenen systematisch auf die Entwicklungsförderung der betreuten Kinder und Jugendlichen fokussiert.

Voraussetzung dafür ist die Haltung, dass das Kindeswohl – im Sinne des Entwicklungsauftrags – bei allen Handlungen des SOS-Kinderdorf e.V. oberste Priorität genießt.

* Wir verwenden die Begriffe Kinderschutz und Kinderschutzpolicy synonym und verstehen darunter grundlegende, strategische Aussagen der Vereinsführung zum Kinderschutz im SOS-Kinderdorf e.V.

Die Grundlagen

Die Dachorganisation SOS-Kinderdorf International startete im Januar 2006 das internationale Child Protection Project. Im Februar 2007 beauftragte die Geschäftsführung des deutschen SOS-Kinderdorf e.V. eine Arbeitsgruppe damit, auf der Grundlage der Kinderschutzrichtlinien von SOS-Kinderdorf International auch für den deutschen Verein eine Kinderschutzpolitik zu formulieren. Die endgültige Fassung haben die Gremien von SOS-Kinderdorf International 2008 verabschiedet. Der Öffentlichkeit wurde diese im Rahmen der Generalversammlung im Juni in Innsbruck vorgestellt.

Der SOS-Kinderdorf e.V. versteht Kinderschutz als elementaren Bestandteil jeglicher Pädagogik. Er ist der Überzeugung, dass wirksamer Kinderschutz zum einen den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sämtlichen Formen von Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung beinhalten muss, zum anderen jedoch auch die Schaffung und Sicherung von förderlichen Lebensbedingungen, in denen sich Kinder und Jugendliche möglichst gut entwickeln können. Alle Maßnahmen, die dem Kindeswohl dienen, sind daher gleichzeitig Maßnahmen des Kinderschutzes.

Als freier Träger der Kinder- und Jugend(-berufs-)hilfe unterliegt der SOS-Kinderdorf e.V. einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Grundgesetz, dem BGB und dem SGB VIII. Als Mitglied der National Coalition erkennt der SOS-Kinderdorf e.V. das »Übereinkommen über die Rechte des Kindes der UN« (UN-Kinderrechtskonvention) als verbindliche Grundlage für die Arbeit seiner Einrichtungen an. Die Konvention besagt, dass alle Kinder und Jugendlichen Anspruch auf den Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung haben. Für diese Rechte setzt sich der SOS-Kinderdorf e.V. aktiv ein.

Das Grundsatzpapier zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. beruht auf

- dem Leitbild des SOS-Kinderdorf e.V.
- den Kinderschutzrichtlinien von SOS-Kinderdorf International
- der UN-Kinderrechtskonvention
- den gesetzlichen Grundlagen
- den Erfahrungen und dem Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Ziele

- Die Kinderrechte als zentrale Aufgabe der Vereinspolitik ins Bewusstsein zu rücken und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt werden bzw. die geeigneten Arbeitsbedingungen vorfinden.
- Die nachhaltige Verankerung des Kinderschutzgedankens im Verein und die Förderung des Bewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf Kindeswohl, Kinderrechte und Kinderschutz.
- Die Kinder und Jugendlichen, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Führungskräfte des Vereins für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren, eine Reflexion über das eigene Handeln anzuregen und zu ermöglichen.
- Den Austausch zu diesem Thema im Verein und über den Verein hinaus zu fördern.
- Die Definition von Standards, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. sichern.

Kinderschutz im SOS-Kinderdorf e.V. geht davon aus, dass Kinder Rechte haben und diese gewahrt werden. Er beinhaltet die Frage, welche Pädagogik dem Kinderschutz am besten entspricht. Die Idee des Kinderschutzes verbindet dabei alle Bereiche – von präventiven Maßnahmen, über den direkten Umgang mit den Kindern, die bauliche Planung, die Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu konkreten Kinderschutzmaßnahmen.

Jedes Kind und jeder Jugendliche kann Opfer von Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung werden. Diese Erfahrungen mussten viele Kinder und Jugendliche machen, bevor sie in den SOS-Einrichtungen betreut wurden. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass die Betroffenen ähnliche Erfahrungen im Sinne einer Re-traumatisierung erneut erleben.

Der SOS-Kinderdorf e.V. ist davon überzeugt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen über das Thema Kinderschutz im Detail aufgeklärt sein müssen, damit sie sich ihrer Rolle und Verantwortung bezüglich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen umfassend bewusst sind. Dazu bedarf es eines einheitlichen Verständnisses von Kindeswohl sowie aller Formen der Kindeswohlgefährdung.



Zum Verständnis von »Kindeswohl«

Den Begriff Kindeswohl zu bestimmen, ist schwierig, denn er ist Interpretationen unterworfen. Es gibt keinen umfassenden und eindeutigen Konsens darüber, was als geeignet oder am besten für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gesehen wird. Eine positive Bestimmung des Kindeswohls steht immer in Zusammenhang mit den jeweils gegebenen kulturellen, historisch-zeitlichen oder auch ethisch geprägten Menschenbildern. Und so sind auch Erziehungsziele oder -stile notwendig divergierend.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung von Kindeswohl werden in der einschlägigen Literatur (Brazelton und Greenspan¹) sieben Grundbedürfnisse von Kindern beschrieben:

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen.
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.

- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft.

Der SOS Kinderdorfverein und seine Einrichtungen sehen diese Bedürfnisse als grundlegend an und setzen sie konzeptionell im pädagogischen Alltag um. Um Kinder nicht nur als Träger von Bedürfnissen, sondern auch als Träger von Rechten anzuerkennen, ergänzt der SOS-Kinderdorf e.V. diesen Ansatz durch die Kinderrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind.

Zudem bezieht der SOS-Kinderdorf e.V. in seiner Betreuung die Faktoren ein, die Kinder allgemein für ihr Wohlbefinden brauchen. Nach Opp² sind hier zwei Dimensionen zu unterscheiden: Die der inneren Befindlichkeit, die sich auf der Körper-ebene, der emotionalen Ebene und dem Selbstwelterleben kristallisiert, sowie die der Umfeldbedingungen, wie sie durch Familie, Schule, Peergroup und Gemeinde gegeben sind. So kann eine positive Peerkultur ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für kindliches Wohlbefinden sein; das Fehlen von kindlichen Freundschaftsbeziehungen dagegen ist ein hochproblematisches Anzeichen.

Kinder brauchen eine dauerhafte und verlässliche emotionale Beziehung zu einer oder mehreren Bezugspersonen. Wesentlicher Bestandteil ist eine Bindungsperson, die liebevoll, einfühlsam und verfügbar ist. Sie muss stabil, emotional belastbar und eindeutig »erwachsen« sein. Sie vermittelt Akzeptanz, Zuneigung, Geborgenheit, Sensibilität und emotionale Unterstützung.

Eine entwicklungsfördernde Betreuung ist auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnitten und stellt seine Stärken, Fähigkeiten und Potenziale in den Mittelpunkt. Dieser Tatsache versucht der SOS-Kinderdorf e.V. bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen umfassend gerecht zu werden.



Es ist deshalb unsere Aufgabe, Geborgenheit und Stabilität anzubieten und uns besonders um die emotionalen und psychosozialen Bedürfnisse sowie um Teilhabe und Chancengerechtigkeit des Kindes zu kümmern.

Wir bieten den Kindern ein Umfeld, in dem sie sich persönlich und als Teil der Gemeinschaft entwickeln können, in dem sie Zugehörigkeit erfahren und soziales Lernen und Integration Teil des täglichen Lebens sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen Kinder und Jugendliche als eigenständige Akteure und nicht als Betreuungsobjekte oder als Opfer von Umständen. Die Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson ist gekennzeichnet durch die individuellen Bedürfnisse des Kindes, die Anerkennung seiner Einmaligkeit und die Gewährleistung seiner Rechte.

Kinder, die tief verletzt wurden und deren Bindungsfähigkeit schweren Schaden genommen hat, bedürfen der besonderen Unterstützung bei der Wiederherstellung des Vertrauens in Beziehungen. Dazu gehört auch die konsequente Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen und die durchgängige Wertschätzung ihrer Person. Das Handeln in der alltäglichen Interaktion ist häufig intuitiv, wird jedoch regelmäßig reflektiert und ist in ein übergeordnetes planerisches Denken und Handeln eingebunden.

Dies ist wichtig, da Kinder die Werte, Normen und Regeln ihrer sozialen Umwelt nicht nur aus einer rationalen Einsicht heraus übernehmen, auch nicht nur durch Konditionierung durch Erfolg und Misserfolg, sondern vor allem aus der Identifikation mit ihrer Bindungs- bzw. Beziehungsperson. Nur wenn die Bindungsperson ein starkes Modell ist und sich nicht beliebig umstimmen lässt, entwickelt sich die Bindung in Form einer »sicheren Bindung« weiter.

Abgesehen von der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie angemessene Unterkunft, Ernährung und medizinische Versorgung hat eine umfassende qualitätsvolle Erziehung auch zum Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einem selbstbewussten, selbstständigen und aktiven Mitglied der Gesellschaft zu fördern. Dazu gehört sowohl eine Förderung der kognitiven Fähigkeiten als auch die Bildung der Persönlichkeit.

Das Angebot der Bindung allein genügt nicht, um Kinder und Jugendliche zu betreuen. Ein entscheidender pädagogischer Baustein ist eine Grundhaltung, die die Rechte der Kinder im pädagogischen Alltagsleben in den Mittelpunkt stellt, sie als eigenständige Akteure am gemeinsamen Leben beteiligt und die Umsetzung der oben formulierten sieben Grundbedürfnisse auf das alltägliche Handeln abstimmt. Nur so gelingt es, dass Kinder und Jugendliche selbstbestimmt und selbsttätig aufwachsen können. Bindungsangebote und Unterstützung darin, Rechte zu kennen und zu lernen, sie einzufordern, machen Kinder stark und versetzen sie in die Lage, dauerhaft für ihre Anliegen einzutreten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Erziehungsarbeit daraufhin reflektieren, diese Grundhaltung zu erhalten, leisten einen entscheidenden Beitrag, den Schutz von Kindern und die Einhaltung ihrer Rechte zu gewährleisten.



Zum Verständnis von »Kindeswohlgefährdung«

Ebenso wie der Begriff Kindeswohl, ist auch der daraus abgeleitete Begriff der Kindeswohlgefährdung Interpretationen unterworfen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach heutigem Verständnis bei einer Kindeswohlgefährdung noch keine Schädigung vorliegen muss. Es reicht, wenn eine Schädigung zukünftig zu erwarten ist. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist aus Sicht des SOS-Kinderdorf e.V. durch folgende Kategorien zu fassen:

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung eines Kindes sowie eines/einer Jugendlichen ist der tatsächliche oder potenzielle körperliche Schaden, verursacht durch eine Handlung bzw. das Unterlassen einer Handlung, die in den Bereich einer Person fällt, die in einem Verantwortungs-, Macht- oder Vertrauensverhältnis zum Kind steht. Körperliche Misshandlung umfasst ein breites Spektrum von Handlungen, die dem Kind oder dem/der Jugendlichen körperlichen Schaden zufügen. Es kann sich dabei um einmalige oder wiederholte Vorfälle

handeln. Höchst unterschiedlich können ebenso die nicht durch Unglück oder Zufall entstandenen körperlichen Symptome oder Verletzungen sein – und zu vorübergehenden oder bleibenden Schäden oder sogar bis zum Tod führen.

Emotionale Misshandlung

Emotionale Misshandlung ist die Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen durch eine emotional vernachlässigende oder entwertende Behandlung. Das kann geschehen, indem man dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen das Gefühl vermittelt, es/sie/er sei wertlos, unzulänglich, werde nicht geliebt oder sei nur da, um die Bedürfnisse anderer zu befriedigen. Emotionale Misshandlung kann aber auch vorliegen, wenn eine Überforderung durch unangemessene Erwartungen besteht oder überfürsorgliches und die Autonomieentwicklung des Kindes/des Jugendlichen hemmendes Verhalten vorliegt. Auch das bloße Miterleben von Gewalt unter erwachsenen Betreuungspersonen ist emotionale Misshandlung, da sämtliche kindliche Entwicklungsbereiche hierdurch ebenfalls massiv beeinträchtigt und geschädigt werden können.

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung liegt dann vor, wenn eine bewusste oder geplante sexualisierte Handlung eines Erwachsenen oder eines/einer Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen erfolgt. Das Kind sowie die/der Jugendliche ist aufgrund seiner emotionalen und kognitiven Entwicklung und aufgrund des zwischen ihm und dem Erwachsenen/Jugendlichen bestehenden Machtverhältnisses nicht in der Lage, der Handlung frei und informiert zuzustimmen. Der Erwachsene/Jugendliche nutzt seine Autorität, um seine Bedürfnisse nach Intimität und Nähe, nach Macht und Kontrolle auf Kosten eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen auszuüben. Diese Handlungen können körperlichen Kontakt ein- oder ausschließen. Auch die Teilnahme von Kindern/Jugendlichen beim Ansehen oder bei der Produktion pornographischer Materials, ebenso die Anleitung, sich auf sexuell unangemessene Weise zu verhalten, sind sexuelle Misshandlungen.



Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das Unterlassen bzw. die Gleichgültigkeit gegenüber der entwicklungsfördernden Betreuung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen in Bezug auf Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Nahrung, Unterkunft und gesicherte Lebensumstände. In der Beurteilung des Ausprägungsgrades sind die der Familie oder dem Betreuer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen heranzuziehen. Die Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Dadurch wird der Gesundheit des Kindes oder des/der Jugendlichen bzw. seines/seiner oder ihrer körperlichen, psychischen, moralischen, intellektuellen oder sozialen Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit Schaden zugefügt. Diese Schäden können vorübergehenden oder bleibenden Charakter haben und auch zum Tod des Kindes führen. Zu erwähnen sind darüber hinaus die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und das Unterlassen des bestmöglichen Schutzes von Kindern vor Verletzungen. Jugendliche erfahren in diesem Vernachlässigungsfall keinen Schutz vor jugendgefährdenden Einflüssen.

Entzug von Chancen

Mit der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist in der Regel ein Entzug von Chancen für eine gesunde Entwicklung verbunden. Kinder und Jugendliche haben zum Beispiel aufgrund mangelnder erzieherischer Einflussnahme oftmals weniger Bildungschancen und Chancen zu Entwicklung sozialer Kompetenzen, da ihnen die Möglichkeiten, die der Besuch einer Kindertagesstätte und/oder der Schule bietet, nicht oder nicht ausreichend geboten werden. Ihre Chancen individuell und adäquat gefördert zu werden (z. B. im sprachlichen, kognitiven und motorischen Bereich) sind im Vergleich zu anderen Mädchen und Jungen stark eingeschränkt. Ein Entzug von Chancen bedeutet häufig auch, dass die Kinder und Jugendlichen nicht die nötige medizinische Versorgung und Behandlung bzw. prophylaktische Maßnahmen, wie zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen) erhalten. Dies kann zu verspäteten Diagnosen hinsichtlich Förderbedarfen und damit zu fehlenden Unterstützungen füh-

ren, die langfristige Folgen haben können. Neben der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen können persönliches Unvermögen, zum Beispiel aufgrund einer psychischen Erkrankung, sowie bestimmte ideologische Haltungen der Eltern einen Entzug von Chancen zur Folge haben.

Verletzung der Privatsphäre

Der SOS-Kinderdorf e.V. respektiert die Privatsphäre des Kindes. Eine Verletzung der Privatsphäre liegt beispielsweise dann vor, wenn durch die Herstellung von Werbematerial sensible Informationen über die mitwirkenden oder dargestellten Mädchen und Jungen preisgegeben werden, die Rückschlüsse auf deren Identität und Biografie zulassen. Es ist auf die Einhaltung der datenrechtlichen Vorschriften zu achten.



Institutionelle Bedingungen für den Kinderschutz

Der SOS-Kinderdorf e.V. ist davon überzeugt, dass sich Kinderschutz in der Jugendhilfe nicht auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor vernachlässigenden, gewalttätigen oder grenzüberschreitenden Eltern bzw. Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem reduzieren darf. Vielmehr bezieht sich Kinderschutz auch selbst-reflexiv auf die Einrichtungen und die dort gelebte Pädagogik mit ihren Rahmenbedingungen sowie auf das konkrete Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Bedingungen des Kinderschutzes gehört, dass die Einrichtungen sowohl die Kinder schützen, die gewalttätiges Verhalten reinszenieren als auch die Kinder, die diesem Verhalten ausgesetzt sind. Dazu sind unter anderem geeignete pädagogische und bauliche Settings nötig.



Aktivitäten des SOS-Kinderdorf e.V.

- Veröffentlichung sozialpolitischer Stellungnahmen, z. B. Kinderrechte in der Verfassung
- Mitwirkung in der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und an Aktivitäten anderer Fachverbände
- Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen, z. B. Schulungen zur gewaltfreien Erziehung, Bindungstheorie
- Vorhalten von spezialisierten Einrichtungen (Kinderschutz und Beratung Saar der Jugendhilfen Saarbrücken und Familienhilfezentrum der Kinder- und Jugendhilfen Kaiserslautern)
- Umsetzung und Evaluation der Leitlinien und Rahmenvorgaben zu Schlüsselprozessen, z. B. Beteiligung, Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem, Grenzüberschreitung
- Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Umsetzung des vereinsweit einheitlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens
- Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien zur Beteiligung im SOS-Kinderdorf e.V. / Entwicklung eines Beschwerdemanagements auf Vereins- und Einrichtungsebene

Weiterentwicklungen und Planungen

- Der Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V. sorgt für einen entsprechenden Rahmen, um den Entwicklungsauftrag in der Kultur des Vereins, im Leitbild, in allen Abteilungen der Geschäftsstelle und in den Einrichtungen durch geeignete Steuerungsinstrumente zu verankern. Er sorgt dafür, dass ein regelmäßiger Austausch und Wissenstransfer zum Thema Kinderschutz im Verein stattfinden kann, und dass Standards entwickelt werden, um jeder Form von Kindesmisshandlung im Verein nachzugehen und dieser mit geeigneten Mitteln zu begegnen.
- Die Abteilungen der Geschäftsstelle ergänzen ihre Konzepte um den Aspekt des Kinderschutzes und unterstützen die Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Umsetzung.
- Der SOS-Kinderdorf e.V. sorgt auf allen Ebenen des Vereins dafür, dass bereits bei der Personaleinstellung der Kinderschutz und insbesondere sexualisierte Gewalt thematisiert wird. Dazu werden entsprechende Standards entwickelt.
- Die Einrichtungen fördern die Entwicklung einer klaren Haltung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Kinderschutz, unterstützen eine umfangreiche Wissensvermittlung zu diesem Thema, begegnen Überforderungssituationen mit Unterstützung und gehen jedem Verdacht auf Kindesmisshandlung nach.
- Die Einrichtungen prüfen die einzelnen Konzepte und Handlungsleitlinien auf die Berücksichtigung der entsprechenden Kinderschutzthemen und wirken ggf. auf deren Veränderung hin.
- Alle Kinder, Jugendlichen und Eltern, die von Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. betreut werden, sind über Kinderschutz, Misshandlungen und ihre Rechte informiert, und haben gesicherte Zugangswege zu geeigneten Ansprechpartnern und entsprechenden Hilfen.





Literatur

1

Brazelton, T. Berry & Greenspan, Stanley I. (2002)

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim: Beltz.

2

Opp, Günther (2008)

Wohlbefinden steigern, Entwicklungs- und Erfahrungsräume öffnen, Verantwortungsübernahme ermöglichen.

In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6 (S. 23–47)

München: Eigenverlag

Impressum

Herausgeber

SOS-Kinderdorf e.V.
Ressort Pädagogik
Referat Angebots- und
Qualitätsentwicklung
Renatastraße 77
80639 München

Telefon 089 12606-461
Telefax 089 12606-433

info@sos-kinderdorf.de
www.sos-fachportal.de

Redaktion

SOS-Kinderdorf e.V.

Fotos

Marion Vogel
SOS-Kinderdorf Ammersee

Gestaltung

Guido Hoffmann,
Visuelle Gestaltung
München

Druck

Stelzl-Druck GmbH
München

2. Auflage 2012

© 11/2009 SOS-Kinderdorf e.V.

Namen und Abbildungen von Personen und Örtlichkeiten können aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert worden sein.

